



POLIZEI
Hamburg

W/MR 23
W/MR 232-c
W/MR 234
W/MR G
W/BUG

PK352-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle

Straßenverkehrsbehörde
PK352-StVB
Wentzelplatz 1
22391 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek
MR - G
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek

Eng. 24. AUG. 2017

Management des öff

Raumes

Aktenzeichen

035/8V/0535548/2017

Datum

22.08.2017

126/17 - 24.08.17

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Ödenweg vor Lemsahler Bargweg

Anbringen einer Leitplatte und Verkehrszeichen 283 StVO (Haltverbot)

1 Anordnung

Das PK352-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für den

Ödenweg vor Lemsahler Bargweg

folgendes an:

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Anbringen: 1 Leitplatte rechts, VZ 605-14 (kleinste Ausführung)
1 VZ 283- 10 StVO

3 Begründung

Nach Neuanlage einer baulichen Querungshilfe im Nähbereich der Schule Redderberg wurde zunächst auf eine Warnbeschilderung verzichtet. Nach Eingang mehrerer Beschwerden hinsichtlich der ungenügenden Erkennbarkeit der Engstelle soll hier nun durch das Anbringen einer rot-weißen Leitplatte Abhilfe geschaffen werden. Vor der Engstelle werden Fahrzeuge zum Parken angestellt. Dadurch wird der Blick auf die Aufstellflächen der Fußgänger stark eingeschränkt. Durch das Haltverbot soll die Fläche vor der Querungshilfe von Fahrzeugen freigehalten werden.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Eine Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Freie und Hansestadt Hamburg Bezirksamt Altona			
Eing. 18. Juli 2017			
	Anf.	Bar	Scheck



POLIZEI
Hamburg

WIKR 23
WIKR 252-0
WIKR G
WITSV G

PK352-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle

Straßenverkehrsbehörde
PK352-StVB
Wenzelplatz 1
22391 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek
MR - G
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Eing. 24. JULI 2017

Management des öffentlichen Raumes

M91/17-25.07.17

Aktenzeichen 035/8V/0451315/2017
Datum 17.07.2017

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Volksdorfer Damm 186 ggü.

Einrichtung einer Elektro-Ladesäule mit 2 Stellplätzen

1 Anordnung

Das PK352-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Volksdorfer Damm 186 ggü.

folgendes an:

Beschilderung von Parkplätzen zur Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge (eFz) an Ladesäulen

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

-Aufstellen eines VZ 314-30 StVO mit Zusatzzeichen „Elektrofahrzeuge frei“ –noch ohne Vz-Nr.-, Zusatzzeichen 1040-32 (Parkscheibe 2 Std.) und Zusatzzeichen 1042-31 (werktags 9 – 20 Uhr)

Zusatzzeichen 1040-32 und Zusatzzeichen 1042-31 sollten möglichst auf einer Tafel ohne Einzelumrandung gesetzt werden

Es ist beabsichtigt, die Stellplätze mit einer hellblauen Markierung zu versehen. In dieser Markierung wird das Sinnbild „Elektrofahrzeug“ angezeigt. Die Ausführung der Markierung wird durch den Betreiber der Elektroladesäulen durchgeführt und ist hiermit ebenfalls angeordnet.

3 Begründung

Mit dem seit dem 12.06.2015 geltenden Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG) wird das Ziel verfolgt, die Verbreitung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu fördern. Die auf das EmoG gestützte neue Befugnisnorm in § 45 Absatz 1g StVO ermöglicht auch, an Ladesäulen im Straßenraum Parkvorrechte für eFz zu schaffen, die ihnen dort das Laden ermöglichen und anderen Fahrzeugen das Parken verbieten. Von dieser Möglichkeit soll entsprechend der neuen VwV-StVO zu Zeichen 314 und zu § 45 Absatz 1g StVO Gebrauch gemacht werden.

Entsprechend der VwV-StVO wird die Parkzeit für eFz auf höchstens zwei Stunden begrenzt. Von der nach der VwV-StVO möglichen Höchstparkzeit wird im Einvernehmen mit der BWVI abgewichen, weil an AC-Ladesäulen einer Vielzahl von Elektroautos das Aufladen ermöglicht werden soll und bei den AC-Säulen mit 22 kW die für das Laden längstens in Anspruch zu nehmende Zeit zwei Stunden betragen soll. Diese Zeit ist ausreichend, um eine Batteriekapazität von ca. 80 Prozent zu erreichen.

An DC-Schnellladesäulen mit 44 – 50 KW Ladestrom können Fahrzeuge mit entsprechender Ladetechnik eine Batteriekapazität von ca. 80 Prozent in erheblich verkürzter Zeit erreichen, so dass hier die Höchstparkzeit von einer Stunde ausreichend ist.

Zur Kontrolle der Parkzeit muss die Parkscheibe ausgelegt werden, allerdings nur in der Zeit 9-20 h. Außerhalb dieser Zeit dürfen nur eFz ohne Parkscheibe und zeitlich unbegrenzt dort parken. Der Zeitraum 9 -20 h deckt sich mit den vereinheitlichten Bewirtschaftungszeiten nach Drucksache 20/7125. Damit wird mit Zustimmung der

Geplante Flächennutzung			
Lade- infrastruktur	AC	Position der Ladesäule	Längsseite
Mögliche Konflikte	keine	Erforderliche Maßnahmen	keine
Kampfmittelver- dachtsfläche	k.A.	Herstellungs- kosten	bis 5.000 €
Sonstiges			
Bemerkung		Stand (Datenbank)	Erste Eintragung: 03.11.2016 09:15:39 Letzte Aktualisierung: 01.12.2016 14:58:37
Stand (Erhebung)	01.12.2016		
Fotos Dateien			



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Wandsbek

Bezirksamt Wandsbek - Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt - 22021 Hamburg

Stromnetz Hamburg GmbH
Bramfelder Chaussee 130
22177 Hamburg

Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt
Sondernutzung und Gewerbemeldungen

Schloßgarten 9
22041 Hamburg

GZ.: W/WBZ/04080/2017

Hamburg, den 28. März 2017

ERLAUBNIS NACH DEM HAMBURGISCHEN WEGEGESETZ

Hiermit wird Stromnetz Hamburg GmbH, Bramfelder Chaussee 130, 22177 Hamburg
Telefon: 040- 49202-8520 die Erlaubnis für folgende Sondernutzung der öffentlichen
Wege gemäß Hamburgisches Wegegesetz (HWG) erteilt:

Ort der Nutzung	Volksdorfer Damm gegenüber 186 Längs zur Straße / auf dem Gehweg / auf der Parkfläche (ruhender Verkehr)
Rechtsgrundlage	§ 19 Abs. 1 HWG - Sondernutzung
Art und Zweck der Nutzung	Ladesäule für Elektrofahrzeuge AC
Maß der Nutzung	1m ²
Dauer der Nutzung	vom 10.02.2017 bis zum 10.02.2022

1. Auflagen

- 1.1. Die vorhandene lichte Breite des Gehwegs ist von Einbauten freizuhalten. Der Erhalt von mindestens zwei Parkständen ist zu gewährleisten. Der ggf. erforderliche Umbau ist mit dem Fachamt Management des öffentl. Raumes abzustimmen.
- 1.2. Vor Beginn der Nutzung hat sich der Erlaubnisinhaber die Fläche an Ort und Stelle von einer Person der zuständigen Wegeaufsichtsbehörde anweisen zu lassen.

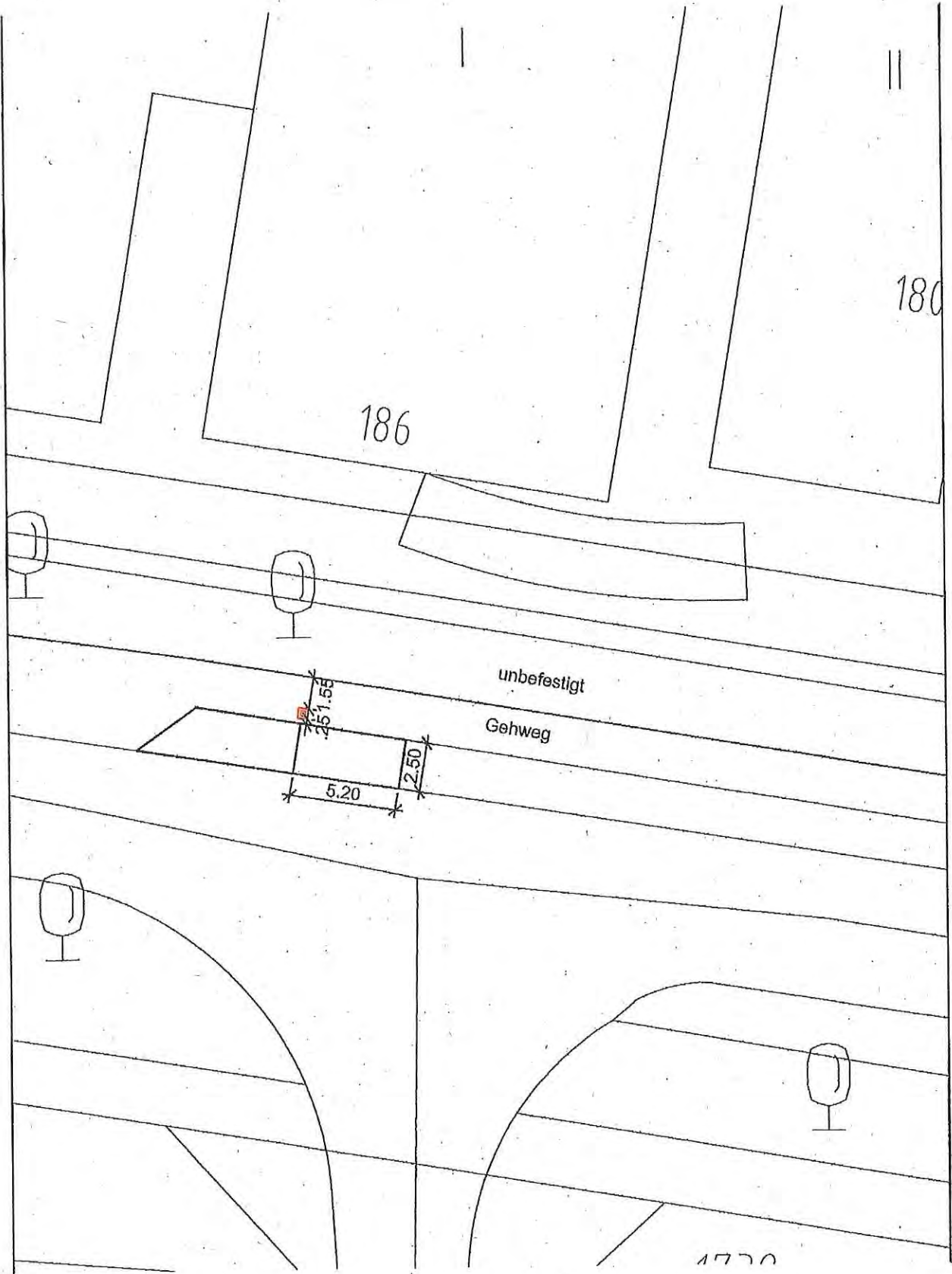


WC

Sprechzeiten:

Mo 08.00-12.00 Uhr
Di 08.00-16.00 Uhr
Do 08.00-18.00 Uhr
Fr 08.00-12.00 Uhr

Öffentliche Verkehrsmittel:
U1, Busse Wandsbek Markt



**Standortbestimmung E-Ladesäulen
Volksdorfer Damm 186**

Zeichnungsnummer
2014276-00-107

Maßstab
1:260

Bearbeiter
ChS/BS

Datum
02.12.2016



POLIZEI
Hamburg

W/HR 23
W/HR 232-0

Straßenverkehrsbehörde
PK352-StVB
Wentzelplatz 1
22391 Hamburg

W/HR 6
W/HR 6

PK352-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle

Bezirksamt Wandsbek
MR - G
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

andsbek

Ein

2017

Mar

lichen Raumes

Aktenzeichen
Datum

035/8V/0439327/2017
12.07.2017

M4/17-25

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Brunskrogweg 19-21

Haltverbot ggü. einer baulichen Engstelle

1 Anordnung

Das PK352-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für den

Brunskrogweg 19-21

folgendes an:

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Aufstellen von: **1 VZ 283- 10 StVO** , **1 VZ 283-20 StVO**

3 Begründung

Im Zuge der Einrichtung einer dauerhaften Tempo 30 -Zone wurden u.a. bauliche Engstellen zur Verkehrsberuhigung angelegt. Gegenüber der Engstelle auf der westlichen Fahrbahnseite kommt es aufgrund parkender Fahrzeuge zu Behinderungen für größere Fahrzeuge, wie dort verkehrende Gelenkbusse, Feuerwehrfahrzeuge der anliegenden FF Ohlstedt. Um hier ein störungsfreies Passieren der Engstelle zu ermöglichen, soll die Fläche ggü. der Engstelle durch eine Haltverbot von Fahrzeugen freigehalten werden.

Zusatz für MR-G : Wegen der Dringlichkeit wurde der Bauhof, Herr Eggers, bereits gebeten, die Maßnahme zeitnah durchzuführen.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

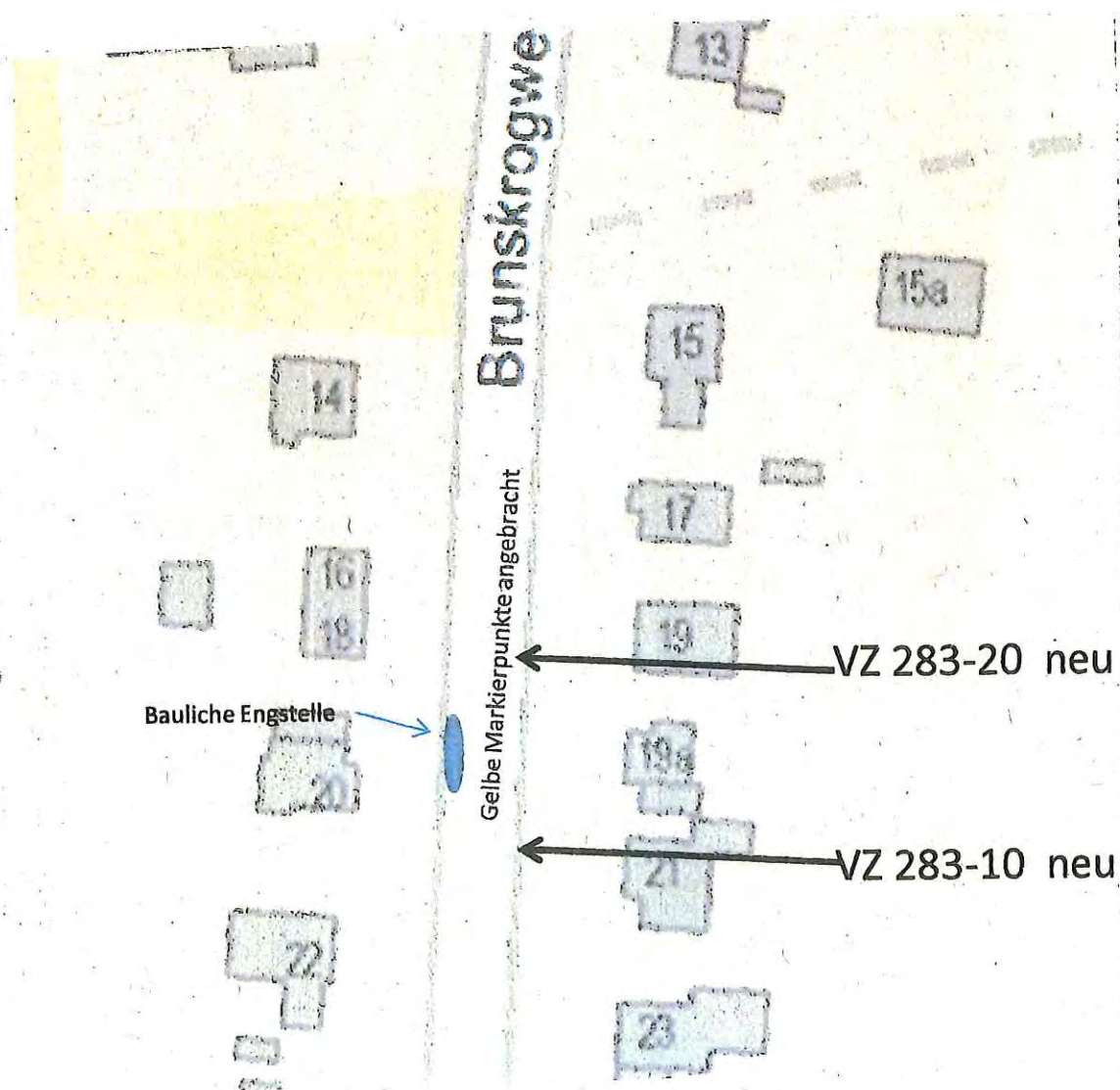
5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan



Brunskrogwe

Gelbe Markierpunkte angebracht

Bauliche Engstelle

VZ 283-20 neu

VZ 283-10 neu

Bezirksamt Wandsbek

Eing. 10. JULI 2017

Management des öffentlichen Raumes



POLIZEI
Hamburg

W/MR 23
W/MR 232-0
W/MR 6

Polizei / VD 513 • Bruno-Georges-Platz 1 • 22297 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek

Fachamt Management des
öffentlichen Raumes

- MR 32 -

Verkehrsdirektion

W/ISV G

VD 513
Verkehrsleit- und Informationssysteme
Oberste Landesbehörde

Bruno-Georges-Platz 1
D - 22297 Hamburg

1031/10.07.17

Aktenzeichen (bei Antworten bitte angeben)
513/24.22-22
Hamburg, 10.07.2017

045/17

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

<u>Anordnende Dienststelle:</u>	Behörde für Inneres und Sport, Polizei / Verkehrsdirektion 513
<u>Rechtsgrundlage:</u>	§ 45 Abs. 3 StVO i.V.m. § 45 Abs. 9 StVO
<u>Örtlichkeit:</u>	Ohlstedter Straße (vor Mühlenbrook)
<u>Durchzuführende Maßnahme(n):</u>	Erneuerung der fehlenden Ortstafeln Die erforderlichen Maßnahmen sind der Anlage 1 zu entnehmen!
<u>Begründung:</u>	Eine Überprüfung am 06.07.2017 ergab, dass die Ortstafeln (Zeichen 310/311 StVO) in der Ohlstedter Straße (vor Mühlenbrook) nicht mehr vorhanden sind. Die Tafeln sind daher zu erneuern. Der alte Standort ist der Anlage 1 zu entnehmen. Ein VZ-Entwurf des wieder herzustellenden VZ ist ebenfalls im Anhang beigefügt.
<u>Allgemeine Auflagen:</u>	Angeordnete Verkehrszeichen dürfen nicht durch Bäume, andere amtliche Verkehrszeichen, Lichtmasten, Werbeanlagen o.ä. verdeckt werden. Ebenso ist eine Behinderung/Einschränkung der Sicht durch die angeordneten VZ auf andere Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen auszuschließen. Wegweiser über Geh- oder Radwegen sind grundsätzlich mit einer Unterkante von 3,0m zu montieren. Von den ggf. beigefügten Schilderskizzen sind maßstabgerechte Zeichnungen

zu fertigen, die vom Auftragnehmer vor Anfertigung des Schildes der anordnenden Dienststelle (VD 513) zur Prüfung und Freigabe vorzulegen sind.

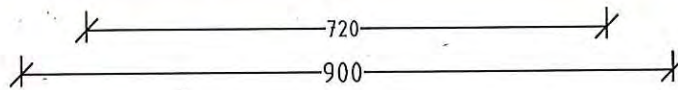
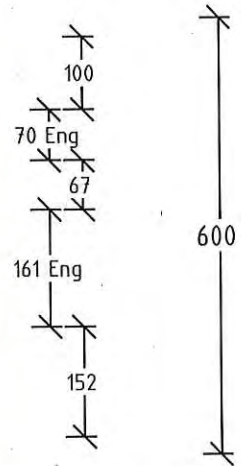
Sonstige Hinweise:

Die Durchführung dieser Anordnung ist mit beigefügter Erledigungsmeldung zu bestätigen.

Fachlich begründete Einwendungen gegen die o.a. Maßnahmen sind der anordnenden Stelle möglichst umgehend mitzuteilen.

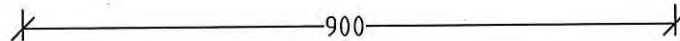
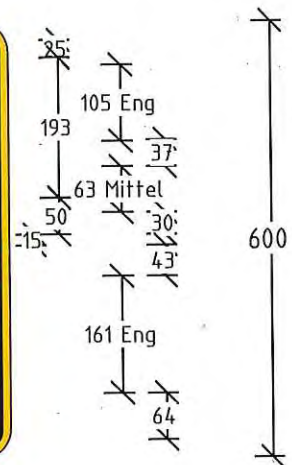
Frühere oder abweichende Anordnungen werden hierdurch ersetzt.

720



Hinweis:

Die Schriftzüge "Freie und Hansestadt" sowie "Hamburg" müssen dieselbe Schriftlänge aufweisen!
Die Spationierung ist entsprechend anzupassen!



Polizei Hamburg
- VD 513 -
Oberste Landesbehörde
Zentrale Straßenverkehrsbehörde
Verkehrsbüroliche Anordnung gemäß
§ 45 (3) StVO erstellt
am: 10.07.2017
Az.: 513/ 24.22-22
Nr. 045/17

Dieser Entwurf ist nicht zur Ausführung freigegeben!
Vor Ausführung ist VD 513 der Herstellerentwurf zur Freigabe vorzulegen!

Datum
10.07.17

Polizei Hamburg
Verkehrsdirektion 513
Verkehrsteil- und Informationssysteme
Oberste Landesbehörde

Bauart:
Reflexions-Klasse: RA 3/C (DG Brillant Gelb 4081)
Größe: 600 mm x 900 mm

Standort:
Ohlstedter Straße (SH)
vor Mühlenbrook

Bezirksamt Wandsbek
Eing. 10. JULI 2017
Management des öffentlichen Raumes



POLIZEI
Hamburg

WIKH 23
WIKH 2320
WIKH 6

Polizei / VD 513 • Bruno-Georges-Platz 1 • 22297 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek

Fachamt Management des
öffentlichen Raumes

- MR 32 -

Verkehrsdirektion

WIRVG

VD 513
Verkehrsleit- und Informationssysteme
Oberste Landesbehörde

Bruno-Georges-Platz 1
D - 22297 Hamburg
+49.40.4286.55416

104117-10.07.17

Aktenzeichen (bei Antworten bitte angeben)
513/24.22-22
Hamburg, 10.07.2017

043/17

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

Anordnende Dienststelle: Behörde für Inneres und Sport, Polizei / Verkehrsdirektion 513

Rechtsgrundlage: § 45 Abs. 3 StVO i.V.m. § 45 Abs. 9 StVO

Örtlichkeit: Eichelhäherkamp

Durchzuführende Maßnahme(n): Korrigieren / Versetzen von Verkehrszeichen
Die Einzelmaßnahmen sind den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen!

Begründung: Die Ortstafeln sind an den Beginn der geschlossenen Bebauung zu versetzen. Darüber hinaus ist das Zeichen 311 StVO fehlerhaft. Anstelle der Zielangabe „Norderstedt 3km“ im oberen Feld muss das Zeichen die Zielangabe „Glashütte 2km“ enthalten. Dies war ursprünglich mit Datum vom 19.08.2010 auch so angeordnet worden. Es wird gebeten, den ursprünglichen Inhalt des Zeichens wieder herzustellen (siehe Anlage 1). Der entsprechende VZ-Entwurf ist im Anhang beigefügt.

Gleichzeitig sind die Ortstafeln gemäß den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift StVO an den Beginn der geschlossenen Bebauung zu versetzen (siehe Anlage 2).

Allgemeine Auflagen:

Angeordnete Verkehrszeichen dürfen nicht durch Bäume, andere amtliche Verkehrszeichen, Lichtmasten, Werbeanlagen o.ä. verdeckt werden. Ebenso ist eine Behinderung/Einschränkung der Sicht durch die angeordneten VZ auf andere Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen auszuschließen.

Wegweiser über Geh- oder Radwegen sind grundsätzlich mit einer Unterkante von 3,0m zu montieren.

Von den ggf. beigefügten Schilderskizzen sind maßstabgerechte Zeichnungen zu fertigen, die vom Auftragnehmer vor Anfertigung des Schildes der anordnenden Dienststelle (VD 513) zur Prüfung und Freigabe vorzulegen sind.

Sonstige Hinweise:

Die Durchführung dieser Anordnung ist mit beigefügter Erledigungsmeldung zu bestätigen.

Fachlich begründete Einwendungen gegen die o.a. Maßnahmen sind der anordnenden Stelle möglichst umgehend mitzuteilen.

Frühere oder abweichende Anordnungen werden hierdurch ersetzt.

Nachrichtlich:

m.d.B.u. Prüfung ggf. notwendig werdender Maßnahmen in Zusammenhang mit der geschwindigkeitsbeschränkenden Beschilderung



Hinweis:
Die Schriftzüge "Freie und Hansestadt" sowie "Hamburg" müssen dieselbe Schriftlänge aufweisen!



Polizei Hamburg
- VD 513 -
Oberste Landesbehörde
Zentrale Straßenverkehrsbehörde
Verkehrsbehördliche Anordnung gemäß
§ 45 (3) StVO erteilt
am: 14.07.2011
Az.: 513/ 24.22-22
421/11

Dieser Entwurf ist nicht zur Ausführung frei gegeben! Vor Ausführung ist VD513 vom Hersteller ein maßstabgerechter Entwurf zur Freigabe vorzulegen!

Datum	
14.07.11	

Bauart:
Reflexions-Klasse: RA 3/C (3951 brilliant gelb)
Größe: 600 mm x 900 mm

Polizei Hamburg
Verkehrsdirektion
- VD 513 -
Oberste Landesbehörde

Standort:
Eichelhäherkamp, Richtung Glashütte
unmittelbar hinter der Einmündung *Am Moor*



POLIZEI
Hamburg

WIKR 23
WIKR 232-D
WIKR 6

Polizei / VD 513 • Bruno-Georges-Platz 1 • 22297 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek

Fachamt Management des
öffentlichen Raumes

- MR 32 -

Verkehrsdirektion

VD 513
Verkehrsleit- und Informationssysteme
Oberste Landesbehörde

Bruno-Georges-Platz 1
D - 22297 Hamburg
+49.40.4286.55416

WITSVG

1051/17 - 10.07.17

Aktenzeichen (bei Antworten bitte angeben)
513/24.22-22
Hamburg, 10.07.2017

044/17

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

- Anordnende Dienststelle: Behörde für Inneres und Sport, Polizei / Verkehrsdirektion 513
- Rechtsgrundlage: § 45 Abs. 3 StVO i.V.m. § 45 Abs. 9 StVO
- Örtlichkeit: **Tangstedter Weg**
- Durchzuführende Maßnahme(n): Abbau von Verkehrszeichen
Die Einzelmaßnahmen sind der Anlage 1 zu entnehmen!
- Begründung: Bei einer Überprüfung am 06.07.2017 ergab, dass die Orstafeln (Zeichen 310/311 StVO) im Tangstedter Weg nicht mehr vorhanden sind.
Da der Verkehr auf den zuführenden Straßen/Wegen durch Zeichen 260 StVO begrenzt ist, wird ein Neuaufbau der Ortstafeln nicht für erforderlich gehalten;
Die VZ können dauerhaft entfallen.
- Allgemeine Auflagen: Angeordnete Verkehrszeichen dürfen nicht durch Bäume, andere amtliche Verkehrszeichen, Lichtmasten, Werbeanlagen o.ä. verdeckt werden. Ebenso ist eine Behinderung/Einschränkung der Sicht durch die angeordneten VZ auf andere Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen auszuschließen.
- Wegweiser über Geh- oder Radwegen sind grundsätzlich mit einer Unterkante von 3,0m zu montieren.
- Von den ggf. beigefügten Schilderskizzen sind maßstabgerechte Zeichnungen

zu fertigen, die vom Auftragnehmer vor Anfertigung des Schildes der anordnenden Dienststelle (VD 513) zur Prüfung und Freigabe vorzulegen sind.

Sonstige Hinweise:

Die Durchführung dieser Anordnung ist mit beigefügter Erledigungsmeldung zu bestätigen.

Fachlich begründete Einwendungen gegen die o.a. Maßnahmen sind der anordnenden Stelle möglichst umgehend mitzuteilen.

Frühere oder abweichende Anordnungen werden hierdurch ersetzt.

Nachrichtlich:



PK352-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt
Hamburg- Wandsbek - Tiefbauabteilung
über MR-G-2

Dienststelle

WIKR 21-5
POLIZEI WIKR 23
Hamburg
WIKR 232-0
Straßenverkehrsbehörde
PK352-StVB
Wentzelplatz 1.
22391 Hamburg
WIKR G
WIKR G

Aktenzeichen

035/8V/0502005/2017

Datum

08.08.2017

121 17 - 31.08. 17
STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Frankring Höhe Nr. 20 e (1) Sonderparkplatz Nr. 10380/2017

1 Anordnung

Das PK352-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für den

Frankring Höhe Nr. 20 e (1) Sonderparkplatz Nr. 10380/2017

folgendes an:

Einrichtung eines personenbezogenen Parkstandes für eine schwerbehinderte Person mit außer-
gewöhnlicher Gehbehinderung

2. Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Aufstellen eines VZ 314 mit Zusatz-VZ 1044-11 StVO mit der Genehmigungsnummer:
10380/2017
- mit VZ-Träger
- Markieren eines Parkstandes mit Rollstuhlfahrersymbol

3 Begründung

Der Schwerbehinderte hat einen Antrag auf die Einrichtung eines Parkstandes gestellt.
Auf privatem Grund besteht keine Möglichkeit für die Einrichtung eines geeigneten Parkstandes, so
dass öffentlicher Verkehrsraum in Anspruch genommen werden muss.
Dem Antrag sollte entsprochen werden!

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle
umgehend schriftlich mitzuteilen.

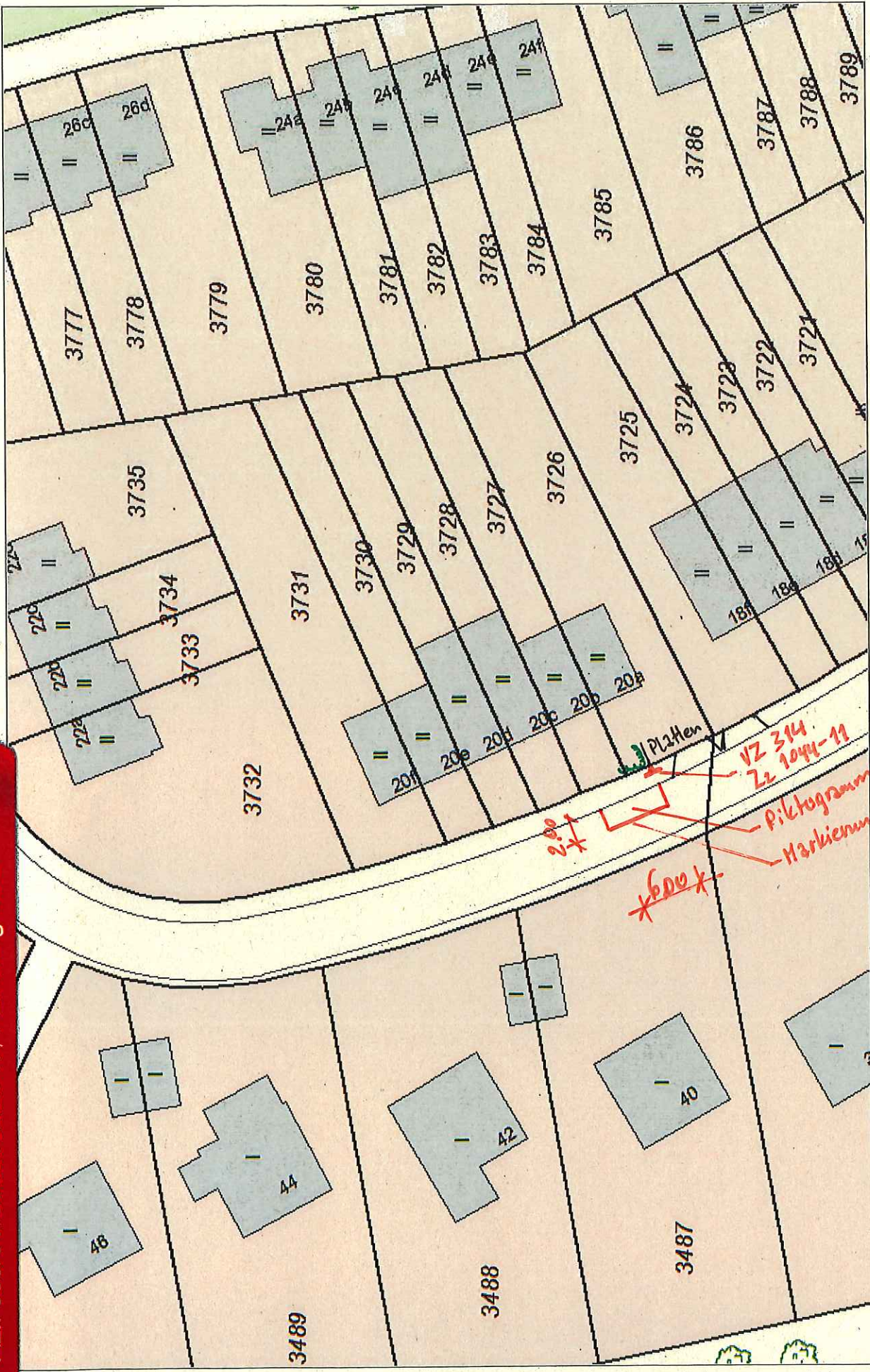
5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung
unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

Az.: 035/8V/0502005/2017, Frankring 20 e



1:500

0 5 10 15 20m

Herausgeber:
Freie und Hansestadt Hamburg
Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

Erstellt am: 31.08.2017.

Bezirksamt Wandsbek

Einl. 29. AUG. 2017

Management des öffentlichen Raumes

PK352-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek
MR - G
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg



POLIZEI
Hamburg

Straßenverkehrsbehörde
PK352-StVB
Wentzelplatz 1
22391 Hamburg

Dienststelle

Aktenzeichen
Datum

035/8V/0543636/2017
25.08.2017

WIKR 23
WIKR 232-0
WIKR G
WIKR G

1301/17 - 29.08.17

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Lottbeker Platz und Steinreya

Aufbringen von Grenzmarkierungen zum Freihalten von Rettungswegen

1. Anordnung

Das PK352-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Lottbeker Platz und Steinreya

folgendes an:

2. Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Aufbringen von insgesamt 3 Grenzmarkierungen VZ 299 StVO

3. Begründung

Die Stadtreinigung Hamburg hat regelmäßig Probleme beim Befahren der engen Straßen Lottbeker Platz und Steinreya.. Ursächlich dafür sind zum Parken abgestellte Fahrzeuge am Fahrbahnrand insbesondere nahe von Einmündungsbereichen. Vor Ort wurde in meiner Anwesenheit eine Entsorgungsfahrt durchgeführt, wobei das Fahrzeug der Stadtreinigung teils über unbefestigte Grünflächen ausweichen bzw. umständlich rangieren musste. Diese Problematik gilt auch für den Einsatz von Rettungsfahrzeugen / Feuerwehrzügen. Um hier Rettungswege freizuhalten und die beschwerdefreie Anfahrt von Großfahrzeugen zu gewährleisten, sind die Flächen durch Grenzmarkierungen von parkenden Fahrzeugen freizuhalten.

4. Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5. Ausführung

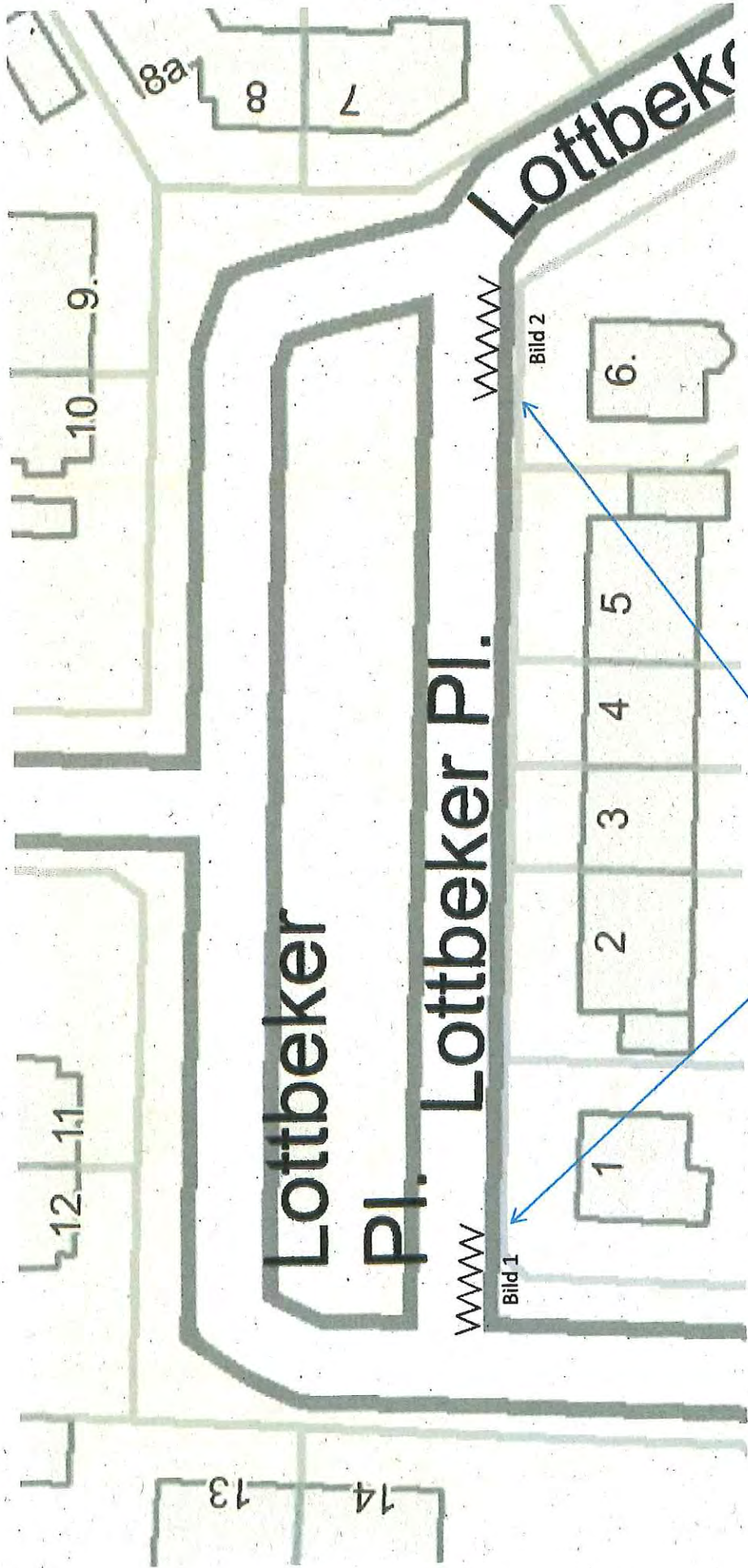
Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Eine Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler



Grenzmarkierung

